



© Rolf Göbels, GFWH GmbH

Zwischen-, Abschluss- und Gesellenprüfungen



Jeder Lehrling muss während seiner Ausbildung eine Zwischenprüfung beziehungsweise den Teil 1 der Gesellen-/Abschlussprüfung ablegen. Am Ende der Lehre muss er in der Abschluss- beziehungsweise Gesellenprüfung (Teil 2 der Gesellen-/Abschlussprüfung) beweisen, dass er die erforderlichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten seines Ausbildungsberufes beherrscht.

In vielen handwerklichen Ausbildungsberufen ist die jeweilige Innung (Geschäftsstelle Kreishandwerkerschaft) für die Durchführung der Prüfung zuständig. Sie haben die Möglichkeit die für Sie zuständige Innung zu suchen. Für einige Ausbildungsberufe hat die Handwerkskammer Lübeck die Geschäftsführung für die Zwischen-, Abschluss- und Gesellenprüfungen übernommen. Hier finden Sie eine Übersicht dieser → [Ausbildungsberufe](#)

Zur Zwischenprüfung wird jeder Lehrling von der für seinen Ausbildungsberuf zuständigen Stelle eingeladen. Zum Teil 1 der Gesellen-/Abschlussprüfung bzw. zur Abschluss- oder Gesellenprüfung muss sich der Lehrling anmelden und seinen Ausbildenden darüber in Kenntnis setzen.

Gesellen-/ Abschlussprüfungsordnung



[Prüfungszeitraum Sommer 2020](#)



[Prüfungszeitraum Winter 2020/2021](#)



[Richtlinien zur Änderung der Ausbildungszeit](#)



[Zweitschrift von Prüfungszeugnissen & Bestätigung von Lehrzeiten](#)



[Ansprechpartner](#)



[Kammerprüfungen](#)



[Online-Anfrageformular](#)



 Seite drucken  Download als PDF

Seite aktualisiert am 23.03.2020

Handwerkskammer Lübeck
Breite Straße 10/12
23552 Lübeck

Copyright © 2016

Telefon: 0451 15 06 - 0

Fax: 0451 15 06 - 180

E-Mail:  [info\(at\)hwk-luebeck.de](mailto:info(at)hwk-luebeck.de)

- [Impressum](#)
- [Datenschutz](#)
- [Sitemap](#)
- [Startseite](#)